

## **Gesamtrevision des Reglements über Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden (RWA, SRLA 211.300)**

Beilage zur Synodebotschaft:      Synopse

### **Materielle Änderungen zu Antrag 1.**

- A. Gesamtrevision des Reglements über Wahlen und Abstimmungen, RWA, SRLA 211.300**
- B. Fremdänderungen Kirchenordnung, KO, SRLA 151.100**
- C. Fremdänderungen Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen, GO KGV, SRLA 273.400**

### **Lesehinweis zur Synopse**

Die vorgeschlagenen Änderungen werden wie bisher tabellarisch in einer Synopse (Gegenüberstellung alte/neue Formulierung) pro Reglement dargestellt. Die dritte Spalte ganz rechts enthält Bemerkungen zum Verständnis der Änderungen.

Die geltenden Rechtsgrundlagen (Erlasse) der Landeskirche wie Organisationsstatut, Kirchenordnung etc. finden Sie unter [www.ref-ag.ch](http://www.ref-ag.ch) > Organisation & Personen > Recht > Rechtssammlung.

Zur Vorbereitung auf die Synode wird gebeten, folgenden **Hinweis** zu beachten:

Die Anträge des Kirchenrats beziehen sich **nur** auf die geänderten Passagen des jeweiligen Reglements in der **mittleren Spalte** der Tabellen zum Reglement. Geänderte bzw. eingefügte Reglementspassagen sind hier durch **fette Schrift** gekennzeichnet. Gestrichene Passagen aus dem bisherigen Gesetzestext sind **durchgestrichen**.

## A. Reglement über Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, RWA, SRLA 211.300

Text RWA bisherige Fassung <sup>1</sup>	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>Reglement über Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (RWA)</b></p> <p>vom 24. November 1999</p> <hr/> <p>Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Organisationsstatut, <i>beschliesst:</i></p>	<p><b>Reglement über Wahlen und Abstimmungen an der Urne in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (RWA)</b></p> <p>vom <del>24. November 1999</del> <b>15. November 2017</b></p> <hr/> <p>Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Organisationsstatut, <i>beschliesst:</i></p>	<p><i>Der Titel wird klarer auf die Wahlen und Abstimmungen an der Urne beschränkt. Das RWA bezieht sich wie bis anhin auf Wahlen und Abstimmungen an der Urne (§ 1 Abs. 1 RWA), während die Wahlen und Abstimmungen in der Kirchgemeindeversammlung in der Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen, GO KGV, SRLA 273.400, geregelt werden.</i></p>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<i>1. Geltungsbereich und Stimmrecht</i>	<i>1. Geltungsbereich und Stimmrecht</i>	
<p><b>§ 1</b> Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für Wahlen und</p>	<p><b>§ 1</b> Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für Wahlen und</p>	<p><i>In Abs. 2 neu wird auch auf die GO KGV hingewiesen.</i></p> <p><i>Abs. 2 bisher wird gestrichen. Dass OS und KO Grundlage sind, erübrigt sich nach der Systematik des Kirchenrechts.</i></p>

<sup>1</sup> Geltendes RWA in der Fassung vom 01. Januar 2015.

Text RWA bisherige Fassung <sup>1</sup>	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
<p>Abstimmungen an der Urne der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden. Abstimmungen und Wahlen, die in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen, richten sich nach der Kirchenordnung.</p> <p><sup>2</sup> Die Bestimmungen im Organisationsstatut und in der Kirchenordnung bilden die Grundlage für dieses Reglement.</p> <p><sup>3</sup> Soweit in der Kirchenordnung oder anderen kirchlichen Erlassen nichts geregelt wird, gilt staatliches Recht.</p>	<p>Abstimmungen an der Urne der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Abstimmungen und Wahlen, die in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen, richten sich nach der Kirchenordnung <b>(KO)<sup>2</sup> und der Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen<sup>3</sup>.</b></p> <p><sup>2</sup> <del>Die Bestimmungen im Organisationsstatut und in der Kirchenordnung bilden die Grundlage für dieses Reglement.</del></p> <p><sup>3</sup> <del>Soweit in der Kirchenordnung oder anderen kirchlichen Erlassen nichts geregelt wird, gilt staatliches Recht.</del></p>	<p><i>Abs. 3 bisher wird gestrichen. Der Verweis auf staatliches Recht ist organisationsrechtlich problematisch und im Einzelfall ist nicht klar, welche Bestimmungen des staatlichen Rechts gelten sollen und welche nicht. Anstelle des Verweises werden eigene Regelungen, die dem staatlichen Recht teilweise entsprechen, normiert.</i></p>
<p><b>§ 2</b></p> <p>Stimm- und Wahlrecht</p> <p><sup>1</sup> Stimm- und wahlberechtigt in den Angelegenheiten der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden sind die schweizerischen und ausländischen Kirchgemeindeglieder, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und aufgrund der Kantonsverfassung vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen sind.</p> <p><sup>2</sup> Zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ist berechtigt, wer im Stimmregister der betreffenden Kirchgemeinde eingetragen ist.</p>	<p><b>§ 2</b></p> <p>Stimm- und Wahlrecht</p> <p><sup>1</sup> <del>Stimm- und wahlberechtigt in den Angelegenheiten der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden sind die schweizerischen und ausländischen Kirchgemeindeglieder, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und aufgrund der Kantonsverfassung vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen sind. Das Stimmrecht nach § 4 KO berechtigt, an Wahlen und Abstimmungen an der Urne teilzunehmen.</del></p> <p><sup>2</sup> Zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen <b>an der Urne</b> ist berechtigt, wer</p>	<p><i>Das Stimm- und Wahlrecht wird bereits in § 4 KO und Art. 4 OS geregelt, weshalb von einer weiteren Definition in Abs. 1 abgesehen wird. Abs. 2 wird entsprechend angepasst.</i></p> <p><i>Im staatlichen Recht (§ 3 Gesetz über die politischen Rechte, GPR, SAR 131.100) wird neben der Berechtigung auch von einer Verpflichtung zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen gesprochen; das wurde hier nicht übernommen. Eine Verletzung der Pflicht ist folgenfrei, weshalb die Aufnahme nicht sinnvoll ist.</i></p>

<sup>2</sup> SRLA 151.100.

<sup>3</sup> SRLA 273.400.

Text RWA bisherige Fassung <sup>1</sup>	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
<p><sup>3</sup> Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist.</p> <p><sup>4</sup> Besondere, in der Kirchenordnung oder in diesem Reglement geregelte Wählbarkeitserfordernisse oder -hindernisse bleiben vorbehalten.</p>	<p><b>nach § 4 KO stimmberechtigt und</b> im Stimmregister der betreffenden Kirchgemeinde eingetragen ist.</p> <p><sup>32</sup> Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist.</p> <p><sup>43</sup> Besondere, in der Kirchenordnung oder in diesem Reglement geregelte Wählbarkeitserfordernisse oder -hindernisse bleiben vorbehalten.</p>	
<p>2. <i>Stimmregister und Wahlbüro</i></p>	<p>2. <i>Stimmregister und Wahlbüro</i></p>	
<p><b>§ 3</b> Stimmregister</p> <p><sup>1</sup> Für jede Kirchgemeinde wird ein Stimmregister geführt. Die Kirchenpflege bestimmt die Registerführerin oder den Registerführer. Sie kann mit der Einwohnergemeinde Vereinbarungen über die Registerführung treffen. Im Übrigen gelten für die Registerführung die staatlichen Vorschriften.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten sind in das Stimmregister jener Kirchgemeinde einzutragen, in der sie Wohnsitz haben.</p>	<p><b>§ 3</b> Stimmregister</p> <p><sup>1</sup> Für jede Kirchgemeinde wird ein Stimmregister geführt. Die Kirchenpflege bestimmt die Registerführerin oder den Registerführer. Sie kann mit der Einwohnergemeinde Vereinbarungen über die Registerführung treffen. <b>Im Übrigen gelten für die Registerführung die staatlichen Vorschriften.</b></p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten sind in das Stimmregister jener Kirchgemeinde einzutragen, <b>in</b> der sie <del>Wohnsitz haben</del> <b>gemäss § 5 KO angehören. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis und mit 5. Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimm-</b></p>	<p><i>Der Verweis auf das staatliche Recht in Abs. 1 entfällt.</i></p> <p><i>In Abs. 2 wird vom Wohnsitzerfordernis abgesehen und stattdessen auf die KO verwiesen. Zur Vermeidung von Doppelungen wird hier auf eine Wiederholung verzichtet.</i></p> <p><i>Die <b>neuen Abs. 3 und 4</b> werden aus dem staatlichen Recht übernommen (§ 7 Abs. 2 GPR und § 11 Verordnung zum Gesetz über die politischen Recht, VGPR, SAR 131.111).</i></p>

Text RWA bisherige Fassung	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
	<p>mungstag erfüllt sind.</p> <p><sup>4</sup> <b>Anordnungen betreffend Eintragungen, Streichungen und Einsichtnahme hat die Registerführerin oder der Registerführer den Betroffenen auf deren Verlangen schriftlich zu begründen und zu eröffnen. Sie können mit Stimmrechtsbeschwerde angefochten werden.</b></p>	
<p><b>§ 4</b> Wahlbüro; Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchenpflege bezeichnet zur Leitung der Urnenwahlen und –abstimmungen die erforderlichen Wahlbüros von je mindestens drei Mitgliedern oder überträgt die Aufgabe mit Zustimmung der zuständigen Gemeinderäte dem Wahlbüro der Einwohnergemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Setzt sich eine Kirchgemeinde aus mehreren Einwohnergemeinden zusammen, so kann die Stimmabgabe in den Aussengemeinden unter Aufsicht des lokalen Wahlbüros stattfinden, das auch das Abstimmungsergebnis ermitteln und im Protokoll festhalten kann. Andernfalls sind die Stimm- und Wahlzettel dem Hauptwahlbüro in versiegeltem Umschlag oder versiegelter Urne zu übermitteln, wo das Abstimmungsergebnis der ganzen Kirchgemeinde festgestellt wird.</p>	<p><b>§ 4</b> Wahlbüro; Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchenpflege bezeichnet zur Leitung der Urnenwahlen und –abstimmungen die erforderlichen Wahlbüros von je mindestens drei Mitgliedern oder überträgt die Aufgabe mit Zustimmung der zuständigen Gemeinderäte dem Wahlbüro der Einwohnergemeinde.</p> <p><sup>2</sup> <del>Setzt sich eine Kirchgemeinde aus mehreren Einwohnergemeinden zusammen, so kann die Stimmabgabe in den Aussengemeinden unter Aufsicht des</del> Die lokalen Wahlbüros <del>stattfinden, das auch können</del> das Abstimmungsergebnis ermitteln und im Protokoll festhalten <del>kann</del>. Andernfalls sind die Stimm- und Wahlzettel dem Hauptwahlbüro in versiegeltem Umschlag oder versiegelter Urne zu übermitteln, wo das Abstimmungsergebnis der ganzen Kirchgemeinde festgestellt wird.</p> <p><sup>3</sup> <b>Die Mitglieder des Wahlbüros bestim-</b></p>	<p><i>Abs. 2: Auf den Begriff „Aussengemeinde“ wird verzichtet, da er den heterogenen Strukturen der Kirchgemeinden nicht gerecht wird. Geregelt werden muss lediglich, dass dort, wo in einer Kirchgemeinde mehrere Wahllokale zur Verfügung gestellt werden, jeweils die lokalen Wahlbüros das Abstimmungsergebnis ermitteln können.</i></p> <p><i>Der neue Abs. 3 wird aus dem staatlichen Recht übernommen (§ 9 Abs. 1<sup>bis</sup> Satz 1 GPR).</i></p> <p><i>Abs. 4 neu (ehemals eigener § 5) wird aus systematischen Gründen in § 4 integriert, da er ebenfalls das Wahlbüro betrifft. Die Bestimmung wird verkürzt, indem neu auf § 58 KO verwiesen wird.</i></p> <p><i>Neu wird auch auf § 57 KO verwiesen. Anwendungsfälle sind zum Beispiel: Wenn das Wahlbüro dasjenige der Einwohnergemeinde ist oder im zweiten Wahlgang eine Person kandidiert, die mit einem Mitglied des Wahlbüros verwandt ist.</i></p>

Text RWA bisherige Fassung	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
	<p>men den Vorsitz selber.</p> <p><sup>4</sup> Für Ausstand, Wählbarkeit und Ausschluss gelten §§ 57 und 58 KO. Mitglieder, die an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl nicht mitwirken.</p>	
<p><b>§ 5</b></p> <p>Unvereinbarkeit, Ausschluss</p> <p><sup>1</sup> Verwandte und Verschwägere bis und mit dem zweiten Grade, Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner von Geschwistern dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Wahlbüros sein. Die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf.</p> <p><sup>2</sup> Der Verwandtenausschluss gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung gilt auch zwischen Mitgliedern der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission und Kirchengutsverwalterinnen und Kirchengutsverwaltern sowie des Wahlbüros.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder, die an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl nicht mitwirken.</p>	<p><del><b>§ 5</b></del></p> <p><del>Unvereinbarkeit, Ausschluss</del></p> <p><del><sup>1</sup> Verwandte und Verschwägere bis und mit dem zweiten Grade, Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner von Geschwistern dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Wahlbüros sein. Die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Der Verwandtenausschluss gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung gilt auch zwischen Mitgliedern der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission und Kirchengutsverwalterinnen und Kirchengutsverwaltern sowie des Wahlbüros.</del></p> <p><del><sup>3</sup> Mitglieder, die an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl nicht mitwirken.</del></p>	<p><i>§ 5 wird in § 4 hievore integriert.</i></p>

Text RWA bisherige Fassung	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 6</b> Aufgaben <sup>1</sup> Das Wahlbüro sorgt dafür, dass die Urnenöffnungszeiten eingehalten werden und dass die Stimmabgabe ungestört, unter Wahrung des Stimmgeheimnisses und ohne Beeinflussung der Stimmberechtigten erfolgen kann. <sup>2</sup> Es hat insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Stimmrechtsausweise entgegenzunehmen und zu kontrollieren;</li> <li>2. die Einlegung der Stimm- und Wahlzettel zu überwachen;</li> <li>3. die Stimm- und Wahlzettel zu zählen und über deren Gültigkeit zu entscheiden;</li> <li>4. ein Wahl- oder Abstimmungsprotokoll zuhanden der Kirchenpflege zu erstellen, welche das Gesamtergebn feststellt.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Die Wahlprotokolle sind dem Kirchenrat zur Prüfung und Genehmigung unverzüglich zu übermitteln.</p>	<p><b>§ 6 5</b> Aufgaben <sup>1</sup> Das Wahlbüro sorgt dafür, dass die Urnenöffnungszeiten eingehalten werden und dass die Stimmabgabe ungestört, unter Wahrung des Stimmgeheimnisses und ohne Beeinflussung der Stimmberechtigten erfolgen kann. <sup>2</sup> Es hat insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Stimmrechtsausweise entgegenzunehmen und zu kontrollieren;</li> <li>2. die Einlegung der Stimm- und Wahlzettel zu überwachen;</li> <li>3. die Stimm- und Wahlzettel zu zählen und über deren Gültigkeit zu entscheiden;</li> <li>4. ein Wahl- oder Abstimmungsprotokoll zuhanden <b>des Kirchenrats und</b> der Kirchenpflege zu erstellen, <del>welche das Gesamtergebn feststellt.</del></li> </ol> <p><sup>3</sup> <del>Die Wahlprotokolle sind dem Kirchenrat zur Prüfung und Genehmigung unverzüglich zu übermitteln.</del></p>	<p><i>Abs. 2 Ziff. 4 wird angepasst, da die Kirchenpflege keinen formellen Feststellungsbeschluss fasst.</i></p> <p><i>Abs. 3 bisher entfällt, da in § 14 RWA bisher (§ 17 RWA neu) geregelt.</i></p>
<p><b>II. Gemeinsame Bestimmungen für Wahlen und Abstimmungen</b></p>	<p><b>II. Gemeinsame Bestimmungen für Wahlen und Abstimmungen</b></p>	
<p><i>1. Vorbereitung und Stimmabgabe</i></p>	<p><i>1. Vorbereitung und Stimmabgabe</i></p>	

Text RWA bisherige Fassung	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 7</b> Zustellung der Unterlagen Der Stimmrechtsausweis und die Stimm- und Wahlzettel sind den Stimmberechtigten mindestens 14 Tage vor dem Wahl- und Abstimmungstermin zuzustellen.</p>	<p><b>§ 7 6</b> Zustellung der Unterlagen Der Stimmrechtsausweis und die Stimm- und Wahlzettel sind den Stimmberechtigten mindestens 14 Tage vor dem Wahl- und Abstimmungstermin zuzustellen.</p>	
<p><b>§ 8</b> Stimmabgabe; Grundsatz <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne oder brieflich abgeben. <sup>2</sup> Die Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partner dürfen einander an der Urne bei gleichzeitiger Abgabe der beiden Stimmrechtsausweise im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung vertreten. <sup>3</sup> Stimmrechtsausweise, die nicht persönlich abgegeben werden, müssen von den Stimmberechtigten unterzeichnet werden. <sup>4</sup> Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund unfähig sind, das Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel selbst vorzunehmen, können dies durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ausführen lassen.</p>	<p><b>§ 8 7</b> Stimmabgabe; Grundsatz <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne oder brieflich abgeben. <b>Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Stimmrechtsausweise zulässig. Die Kirchgemeinde trägt die Portokosten.</b> <sup>2</sup> Die Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partner dürfen einander an der Urne bei gleichzeitiger Abgabe der beiden Stimmrechtsausweise <del>im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung</del> vertreten. <sup>3</sup> Stimmrechtsausweise, die nicht persönlich abgegeben werden, müssen von den Stimmberechtigten unterzeichnet werden. <sup>4</sup> Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund unfähig sind, das Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel selbst vorzunehmen, können dies durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ausführen lassen.</p>	<p><i>Abs. 1 regelt neu auch die Portokosten, so wie das staatliche Recht in § 17 Abs. 1 GPR.</i></p> <p><i>Abs. 2 wird an § 17 Abs. 2 GPR angepasst.</i></p>



Text RWA bisherige Fassung <sup>1</sup>	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 9</b> Briefliche Stimmabgabe im Besonderen; Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die briefliche Stimmabgabe kann per Post oder durch Einwurf in einen von der Kirchenpflege bezeichneten Briefkasten erfolgen. Mit Einverständnis der betreffenden Einwohnergemeinden kann der Einwurf auch in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten der Gemeindeverwaltung erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Die brieflich abgegebenen Stimmen müssen bis spätestens zu Beginn der Urnenöffnung am Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag eingetroffen sein.</p>	<p><b>§ 9 8</b> Briefliche Stimmabgabe im Besonderen; Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die briefliche Stimmabgabe kann per Post oder durch Einwurf in einen von der Kirchenpflege bezeichneten Briefkasten erfolgen. Mit Einverständnis der betreffenden Einwohnergemeinden kann der Einwurf auch in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten der Gemeindeverwaltung erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Die brieflich abgegebenen Stimmen müssen bis spätestens zu Beginn der Urnenöffnung am <b>Hauptw</b>Wahl- oder <b>Haupta</b>Abstimmungstag eingetroffen sein.</p>	
<p><b>§ 10</b> Antwort- und Stimmzettelcouvert; Vorgehen</p> <p><sup>1</sup> Für die briefliche Stimmabgabe erhalten die Stimmberechtigten von der Kirchgemeinde ein für diesen Zweck vorgesehenes Antwort- und ein Stimmzettelcouvert.</p> <p><sup>2</sup> Wer brieflich abstimmen will:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. legt die Stimm- und Wahlzettel in das amtliche Stimmzettelcouvert und klebt dieses zu;</li> <li>2. setzt seine Unterschrift auf den Stimmrechtsausweis;</li> <li>3. verschliesst das Stimmzettelcouvert und den Stimmrechtsausweis im Antwortcou-</li> </ol>	<p><b>§ 10 9</b> Antwort- und Stimmzettelcouvert; Vorgehen</p> <p><sup>1</sup> Für die briefliche Stimmabgabe erhalten die Stimmberechtigten von der Kirchgemeinde ein für diesen Zweck vorgesehenes Antwort- und ein Stimmzettelcouvert.</p> <p><sup>2</sup> Wer brieflich abstimmen will:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. legt die Stimm- und Wahlzettel in das amtliche Stimmzettelcouvert und klebt dieses zu;</li> <li>2. setzt seine Unterschrift auf den Stimmrechtsausweis;</li> <li>3. verschliesst das Stimmzettelcouvert und den Stimmrechtsausweis im Antwortcou-</li> </ol>	<p><b>Praxishinweis:</b> <i>Die Post verlangt seit 2014, dass bei Wahl- und Abstimmungsunterlagen dasselbe Couvert verwendet wird (für Zusendung und Rücksendung). Werden zwei Couverts verwendet, sind die Kosten höher. Im Gesetzestext wird hierzu nichts aufgenommen.</i></p>

Text RWA bisherige Fassung <sup>1</sup>	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
vert; 4. leitet das Antwortcouvert rechtzeitig dem Wahlbüro zu.	vert; 4. leitet das Antwortcouvert rechtzeitig dem Wahlbüro zu.	
	<p><b>§ 10</b> Urnenöffnungszeiten <sup>1</sup> Die Stimmabgabe ist mindestens am Wahl- oder Abstimmungstag zu ermöglichen. <sup>2</sup> Die Kirchenpflege hat die Urnenöffnungszeiten so festzulegen, dass sie den Gewohnheiten der Stimmberechtigten entgegenkommen. Sie macht sie öffentlich bekannt. <sup>3</sup> Nach Ablauf der Urnenöffnungszeiten dürfen nur noch jene Stimmberechtigten die Stimme abgeben, die sich rechtzeitig im Wahllokal eingefunden haben.</p>	<p><i>§ 10 neu orientiert sich an § 12 GPR und § 23 Abs. 2 VGPR und wurde auf die kirchlichen Verhältnisse angepasst. Er ist einzufügen, da nicht mehr auf das staatliche Recht verwiesen wird.</i></p>
	<p><b>§ 11</b> Überwachung der Stimmabgabe <sup>1</sup> Die Stimmabgabe muss ungestört und ohne Beeinflussung der Stimmberechtigten erfolgen können. Sie ist von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlbüros zu überwachen. <sup>2</sup> Nach Ablauf der Urnenöffnungszeiten sind die Urnen sofort zu verschliessen und an einem sicheren Ort in der Kirchgemeinde aufzubewahren.</p>	<p><i>§ 11 entspricht § 19 GPR. Er ist einzufügen, da nicht mehr auf das staatliche Recht verwiesen wird.</i></p>

Text RWA bisherige Fassung	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
2. Ermittlung des Ergebnisses	2. Ermittlung des Ergebnisses	
	<p><b>§ 12</b>  <b>Öffnung der Urnen</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Die Urnen dürfen erst am Wahl- oder Abstimmungstag geöffnet werden.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Der Kirchenrat kann einer Kirchgemeinde auf Gesuch hin bewilligen, die Antwortcouverts zu öffnen und die Stimmrechtsausweise von den Stimmzettelcouverts zu separieren. Die Bewilligung kann frühestens ab dem Vorvortrag der Wahlen oder Abstimmungen erteilt werden. Die Vorbereitungshandlungen sind durch das Wahlbüro oder in Anwesenheit von Teilen des Wahlbüros auszuführen. Die Bewilligung gilt für Wahlen und Abstimmungen in der laufenden Amtsperiode.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Bei vorzeitiger Urnenöffnung haben alle im Wahlbüro tätigen Personen das Gebot der Amtsverschwiegenheit zu beachten.</b></p>	<p><i>§ 12 ist neu. Während der Durchführung der Gesamterneuerungswahlen 2014 hat sich aufgrund des Antrags einer Kirchgemeinde gezeigt, dass im RWA eine Bestimmung zur sogenannten vorzeitigen Urnenöffnung entsprechend § 20 GPR fehlt. Das GPR war zwar zufolge des Verweises anwendbar, aber die dortige Regelung nicht ganz passend für die Kirchgemeinden bzw. es können nicht alle dortigen Optionen zur Anwendung gelangen.</i></p> <p><i>Mit der neu in Abs. 2 vorgesehenen Möglichkeit der vorzeitigen Urnenöffnung wird der Teil von § 20 GPR für die Kirchgemeinden umgesetzt, der sich rechtlich unproblematisch umsetzen lässt. Für den im GPR erwähnten, weitergehenden Arbeitsschritt, die Stimmzettelcouverts zu öffnen und die Stimmzettel in die Urne zu legen, welcher die vorzeitige Urnenöffnung im engeren Sinne wäre, erteilt die Staatskanzlei bei rein kommunalen Wahlen und Abstimmungen keine Erlaubnis. Der Grund hierfür ist, dass es in der Vergangenheit vorgekommen ist, dass die Verschwiegenheitspflichten von Mitgliedern des Wahlbüros verletzt wurden und sogar vor dem Wahltag erste Resultate im Internet erschienen sind. Bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen wird dieses Risiko und damit die Anforderungen an die Geheimhaltung höher als bei anderen kantonalen oder Bundeswahlen und Abstimmungen eingeschätzt. Deshalb wird diese Möglichkeit auch für die Kirchgemeinden nicht vorgesehen.</i></p> <p><i>Der Kirchenrat hatte anlässlich der Gesuchstellung im Zusammenhang mit den Gesamterneuerungswahlen 2014 beschlossen, die Entscheidkompetenz zur Gesuchsbewilligung bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung im RWA an die Kirchenkanzlei zu delegieren (analog § 6 Abs. 3 DelV, SAR 153.113).</i></p> <p><i>Mit der neuen Regelung werden sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit den Gesamterneuerungswahlen per Beschluss vom Kirchenrat an die zuständige Stelle der Landeskirchen</i></p>

Text RWA bisherige Fassung	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
		<p><i>Dienste delegiert.</i>  <i>Die Delegationsregelungen zu Aufgaben des Kirchenrats werden nicht in das RWA, sondern in interne Organisationsregelungen (OrR, OrV) aufgenommen.</i></p>
	<p><b>§ 13</b>  <b>Elektronische Hilfsmittel</b>  <b>Die Landeskirche kann für die Erfassung und Auswertung von Wahlen und Abstimmungen elektronische Hilfsmittel erstellen und den Kirchgemeinden deren Verwendung vorschreiben.</b></p>	<p><i>§ 13 orientiert sich an § 12a GPR. Er ist einzufügen, da nicht mehr auf das staatliche Recht verwiesen wird.</i></p> <p><i>Die Landeskirche wird für die nächsten Gesamterneuerungswahlen neue Excel-Tools und neue Vorlagen für die Wahlunterlagen anfertigen.</i></p>
<p><b>§ 11</b>          Beurteilung der Stimm- und Wahlzettel  <sup>1</sup> Die Stimm- oder Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nicht amtlich sind;</li> <li>2. anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;</li> <li>3. den Willen der stimmberechtigten Person nicht eindeutig erkennen lassen;</li> <li>4. ehrverletzende Äusserungen enthalten.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Sind auf einem Wahlzettel mehr Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufgeführt als zu wählen sind, so sind die überzähligen letzten Namen zu streichen.</p> <p><sup>3</sup> Enthält ein Wahlzettel den Namen der gleichen Kandidatin bzw. des gleichen Kandidaten mehr als ein Mal, so wird dieser nur</p>	<p><b>§ 14</b>          Beurteilung der Stimm- und Wahlzettel  <sup>1</sup> Die Stimm- oder Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nicht amtlich sind;</li> <li>2. anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;</li> <li>3. den Willen der stimmberechtigten Person nicht eindeutig erkennen lassen;</li> <li>4. ehrverletzende Äusserungen enthalten;</li> <li><b>5. bei brieflicher Stimmabgabe nicht den Vorschriften nach Abs. 4 entsprechen.</b></li> </ol> <p><sup>2</sup> Sind auf einem Wahlzettel mehr Kandidatinnen <del>bzw.</del> <b>oder</b> Kandidaten aufgeführt als zu wählen sind, so sind die überzähligen letzten Namen zu streichen.</p>	<p><i>Abs. 1 wird harmonisiert mit § 21 GPR (Einfügen von Ziff. 5).</i></p> <p><i>In Abs. 6 neu wird analog § 21 Abs. 3 GPR vorgesehen, dass die Präsidentin oder der Präsident auch als Kirchenpflegemmitglied gewählt worden sein muss.</i>  <i>Diese Thematik hat in der Vergangenheit immer wieder zu Rückfragen und Unklarheiten geführt.</i>  <i>Eine entsprechende Regelung für Ersatzwahlen an Kirchgemeindeversammlungen für Personen, die neu als Kirchenpflegemmitglied und in das Präsidium gewählt werden, wird in § 25 GO KGV aufgenommen, vgl. Kap. C.</i></p>

Text RWA bisherige Fassung	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
<p>ein Mal gezählt.</p> <p><sup>4</sup> Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nicht das amtliche Antwortcouvert benutzt wird;</li> <li>2. das Antwortcouvert nicht in einen dafür bezeichneten Briefkasten eingeworfen wird oder verspätet eintrifft;</li> <li>3. der Stimmrechtsausweis fehlt oder nicht unterzeichnet ist;</li> <li>4. die Stimm- oder Wahlzettel sich nicht im amtlichen Stimmzettelcouvert befinden.</li> </ol> <p><sup>5</sup> Bei der Mehrheitswahl mehrerer Personen mittels eines gemeinsamen Wahlzettels sind nur diejenigen einzelnen Stimmen ungültig, die unleserlich oder nicht von Hand geschrieben sind oder die nicht wahlfähigen Personen gelten.</p>	<p><sup>3</sup> Enthält ein Wahlzettel den Namen <b>der gleichen derselben</b> Kandidatin <del>bzw. oder des gleichen desselben</del> Kandidaten mehr als <del>ein Mal einmal</del>, so wird dieser nur <b>ein Mal einmal</b> gezählt.</p> <p><sup>4</sup> Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nicht das amtliche Antwortcouvert benutzt wird;</li> <li>2. das Antwortcouvert nicht in einen dafür bezeichneten Briefkasten eingeworfen wird oder verspätet eintrifft;</li> <li>3. der Stimmrechtsausweis fehlt oder nicht unterzeichnet ist;</li> <li>4. die Stimm- oder Wahlzettel sich nicht im amtlichen Stimmzettelcouvert befinden.</li> </ol> <p><sup>5</sup> Bei der Mehrheitswahl mehrerer Personen mittels eines gemeinsamen Wahlzettels sind nur diejenigen einzelnen Stimmen ungültig, die unleserlich oder nicht von Hand geschrieben sind oder die nicht wahlfähigen Personen gelten.</p> <p><sup>6</sup> <b>Die Stimme für die Kirchenpflegepräsidentin oder den Kirchenpflegepräsidenten ist nur gültig, wenn diese Person auf demselben Wahlzettel auch die Stimme als Mitglied der Kirchenpflege erhält.</b></p>	

Text RWA bisherige Fassung	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 12</b> Ermittlung des Ergebnisses, absolutes Mehr</p> <p><sup>1</sup> Für die Ermittlung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung werden die leeren und ungültigen Stimmzettel beziehungsweise Stimmen nicht mitgezählt.</p> <p><sup>2</sup> Das absolute Mehr berechnet sich wie folgt: Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die Anzahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p>	<p><b>§ 12 15</b> Ermittlung des Ergebnisses, absolutes Mehr</p> <p><sup>1</sup> Für die Ermittlung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung werden die leeren und ungültigen Stimmzettel beziehungsweise Stimmen nicht mitgezählt.</p> <p><sup>2</sup> Das absolute Mehr berechnet sich wie folgt: Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die Anzahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p>	<p><b>Abs. 2:</b> <i>Die Regelung führte in der Praxis immer wieder zu Unklarheiten. Neu wird für die Kirchenpflege durch die Präzisierung auf „ehrenamtliche Mitglieder der Kirchenpflege“ in § 44 Abs. 1 Ziff. 1 KO klargestellt, dass die „zu wählenden Behördenmitglieder“ sich immer auf die von der Kirchgemeindeversammlung beschlossene Anzahl ehrenamtliche Kirchenpflegemitglieder bezieht und nicht etwa auf die Anzahl Kandidierende auf dem Informationsblatt. Im ersten Wahlgang ist jeder Stimmberrechtigte wählbar. Deshalb sind auch immer so viele Linien für zu Wählende auf dem Wahlzettel aufzuführen, wie offiziell Sitze in der Kirchenpflege sind. Vgl. Kap. B. Für Synodale gilt dies entsprechend. Es sind so viele Linien auf dem Wahlzettel aufzuführen, wie es Sitze in der Synode gibt. Im Kreisschreiben zu den Gesamterneuerungswahlen wird zusätzlich darauf hingewiesen.</i></p>
<p><b>§ 13</b> Wahl- und Abstimmungsergebnis</p> <p><sup>1</sup> Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht oder im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).</p> <p><sup>2</sup> Für die Annahme einer Abstimmungsvorlage ist das absolute Mehr erforderlich.</p>	<p><b>§ 13 16</b> Wahl- und Abstimmungsergebnis</p> <p><sup>1</sup> Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht oder im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).</p> <p><sup>2</sup> Für die Annahme einer Abstimmungsvorlage ist das absolute Mehr erforderlich.</p>	
<p><i>3. Verfahren nach Wahlen und Abstimmungen</i></p>	<p><i>3. Verfahren nach Wahlen und Abstimmungen</i></p>	
<p><b>§ 14</b> Protokoll; Genehmigung</p> <p><sup>1</sup> Über jede Wahl und Abstimmung ist vom Wahlbüro ein Protokoll in dreifacher Ausfertigung zu führen, das vom Präsidium und</p>	<p><b>§ 14 17</b> Protokoll; Genehmigung</p> <p><sup>1</sup> Über jede Wahl und Abstimmung ist vom Wahlbüro ein Protokoll in dreifacher Ausfertigung zu führen, das vom Präsidium und</p>	

Text RWA bisherige Fassung	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
<p>vom Aktuariat zu unterzeichnen ist. Je ein Exemplar ist unverzüglich dem Kirchenrat und der Kirchenpflege zuzustellen; das dritte Exemplar verbleibt beim Wahlbüro.</p> <p><sup>2</sup> Der Kirchenrat überprüft und genehmigt das Protokoll.</p> <p><sup>3</sup> Stimm- und Wahlzettel sind bis 30 Tage nach der kirchenrätlichen Genehmigung des Protokolls beim Präsidium des Wahlbüros aufzubewahren und danach zu vernichten.</p>	<p>vom Aktuariat zu unterzeichnen ist. Je ein Exemplar ist unverzüglich dem Kirchenrat und der Kirchenpflege zuzustellen; das dritte Exemplar verbleibt beim Wahlbüro.</p> <p><sup>2</sup> Der Kirchenrat überprüft und genehmigt das Protokoll.</p> <p><sup>3</sup> Stimm- und Wahlzettel sind bis 30 Tage nach der kirchenrätlichen Genehmigung des Protokolls beim Präsidium des Wahlbüros aufzubewahren und danach zu vernichten.</p>	
<p><b>§ 14a</b> Bekanntgabe der Beschlüsse</p> <p><sup>1</sup> Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen erfolgt durch Publikation in den von der Kirchenpflege bestimmten Publikationsorganen.</p> <p><sup>2</sup> Die Publikation ist mit einem Hinweis auf die Beschwerdefrist gemäss § 30 zu versehen.</p>	<p><b>§ 14a 18</b> Bekanntgabe der Beschlüsse</p> <p><sup>1</sup> Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen erfolgt durch Publikation in den von der Kirchenpflege bestimmten Publikationsorganen.</p> <p><sup>2</sup> Die Publikation ist mit einem Hinweis auf die Beschwerdefrist gemäss <b>§ 30-146 KO</b> zu versehen.</p>	<p><b>Publikationsorgan:</b> <i>Die Auslegung des Begriffs „Publikationsorgane“ in § 18 RWA sowie in den gleichlautenden § 3 Abs. 2 GO KGV und § 42 Abs. 3 und § 73 Abs. 1 KO führte in der Vergangenheit immer wieder zu Fragen. Im Kreisschreiben zu den Gesamterneuerungswahlen wird eine Erklärung hierzu aufgenommen. Diese Erläuterung kann ausserdem in die neu im Aufbau befindliche Informationsplattform „Wikiref“ der Gemeindeberatung der Landeskirche aufgenommen werden, damit sie leicht auffindbar ist.</i></p>
<p><b>§ 27</b> Amtliche Untersuchung</p> <p><sup>1</sup> Jede Person, die stimmberechtigt ist, kann bis spätestens drei Tage nach einer Wahl oder Abstimmung schriftlich und begründet beim Kirchenrat das Gesuch um Prüfung und Nachzählung der Stimm- und Wahlzettel seiner Kirchengemeinde stellen.</p> <p><sup>2</sup> Erweist sich das Gesuch als gerechtfertigt,</p>	<p><b>§ 27 19</b> <del>Amtliche Untersuchung</del> Nachprüfung und Nachzählung</p> <p><sup>1</sup> <b>Jede Person, die stimmberechtigt ist, kann bis spätestens drei Tage nach einer Wahl oder Abstimmung schriftlich und begründet beim Kirchenrat das Gesuch um Prüfung und Nachzählung der Stimm- und Wahlzettel seiner Kirchengemeinde stel-</b></p>	<p><i>Die hier neu eingefügte Bestimmung entspricht bis auf die Marginalie wörtlich dem bisherigen § 27. Die Marginalie wird geändert.</i></p>

Text RWA bisherige Fassung <sup>1</sup>	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
<p>nimmt der Kirchenrat die Nachprüfung und Nachzählung vor. Das Untersuchungsergebnis ist für die Ermittlung des betreffenden Wahl- oder Abstimmungsergebnisses massgebend und wird den Gesuchstellenden mitgeteilt.</p> <p><sup>3</sup> Der Kirchenrat kann eine Nachprüfung oder Nachzählung von Amtes wegen anordnen, falls er von Unregelmässigkeiten oder Unklarheiten Kenntnis erhält.</p>	<p><b>len.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Erweist sich das Gesuch als gerechtfertigt, nimmt der Kirchenrat die Nachprüfung und Nachzählung vor. Das Untersuchungsergebnis ist für die Ermittlung des betreffenden Wahl- oder Abstimmungsergebnisses massgebend und wird den Gesuchstellenden mitgeteilt.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Der Kirchenrat kann eine Nachprüfung oder Nachzählung von Amtes wegen anordnen, falls er von Unregelmässigkeiten oder Unklarheiten Kenntnis erhält.</b></p>	
<p><b>III. Besondere Bestimmungen für Wahlen</b></p>	<p><b>III. Besondere Bestimmungen für Wahlen</b></p>	
<p><i>1. Vorbereitung</i></p>	<p><i>1. Vorbereitung</i></p>	
<p><b>§ 15</b> Bekanntmachung</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchenpflege setzt den Wahltermin fest und gibt ihn mindestens sieben Wochen vor dem Wahltermin bekannt.</p> <p><sup>2</sup> Gleichzeitig mit der Publikation des Wahltermins sind die Stimmberechtigten auf die Möglichkeit der Anmeldung von Kandidatinnen und Kandidaten und auf den Termin für die Abgabe der Anmeldung aufmerksam zu machen.</p>	<p><b>§ 15 20</b> Bekanntmachung</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchenpflege setzt den Wahltermin fest und gibt ihn mindestens sieben Wochen vor dem Wahltermin bekannt.</p> <p><sup>2</sup> Gleichzeitig mit der Publikation des Wahltermins sind die Stimmberechtigten auf die Möglichkeit der Anmeldung von Kandidatinnen und Kandidaten und auf den Termin für die Abgabe der Anmeldung aufmerksam zu machen.</p>	



Text RWA bisherige Fassung	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 16</b> Anmeldung</p> <p><sup>1</sup> Alle Kandidatinnen und Kandidaten, welche spätestens am 37. Tag vor dem Hauptwahltag bei der Kirchenpflege durch mindestens zehn Wahlberechtigte der betreffenden Kirchgemeinde angemeldet werden, werden den Stimmberechtigten mittels eines den Wahlunterlagen beigelegten Informationsblatts zur Kenntnis gebracht.</p> <p><sup>2</sup> Die Anmeldung muss den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Heimatort, die Strasse, die Hausnummer und den Wohnort enthalten. Bei der Anmeldung sind weitere Angaben zulässig, diese dürfen jedoch auf dem Informationsblatt keine Aufnahme finden.</p> <p><sup>3</sup> Das Informationsblatt darf ein Passfoto der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten.</p>	<p><b>§ 16 21</b> Anmeldung</p> <p><sup>1</sup> <del>Alle Kandidatinnen und Kandidaten, welche spätestens am 37. Tag vor dem Hauptwahltag bei der Kirchenpflege durch mindestens zehn Wahlberechtigte der betreffenden Kirchgemeinde angemeldet werden, werden den Stimmberechtigten mittels eines den Wahlunterlagen beigelegten Informationsblatts zur Kenntnis gebracht. Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten zu unterzeichnen und müssen bis zum 37. Tag vor dem Wahltag bis spätestens 12.00 Uhr bei der Kirchenpflege eintreffen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig.</del></p> <p><sup>2</sup> Die Anmeldung muss den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Heimatort, die Strasse, die Hausnummer und den Wohnort enthalten. Bei der Anmeldung sind weitere Angaben zulässig, diese dürfen jedoch auf dem Informationsblatt keine Aufnahme finden. <b>Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.</b></p> <p><sup>3</sup> <del>Das Informationsblatt darf ein Passfoto der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten.</del> <b>Die Unterschriften der Unterzeichnenden der Wahlvorschläge sind von</b></p>	<p><i>Abs. 1 wird an das kantonale Recht angepasst (§ 29a Abs. 1 GPR).</i></p> <p><i>Abs. 2 verlangt neu Wahlfähigkeitsausweis und Wahlannahmeerklärung ausdrücklich (§ 29a Abs. 2 GPR). Praxisänderung: Hinweis in Kreisschreiben aufnehmen.</i></p> <p><i>Abs. 3 bisher wird zu § 17 bisher "Informationsblatt, Gestaltung" verschoben. Der neue Text ist an § 21 d VGPR angelehnt.</i></p> <p><b>Informationsblätter:</b> <i>Auch wenn in der Praxis häufiger Informationsblätter anzutreffen sind, die mehr Abgaben enthalten als nach § 17 erlaubt ist, bleibt die Regelung zu den Angaben auf dem Informationsblatt unverändert und die Angaben damit beschränkt. Es handelt sich um formale Wahlunterlagen, auf denen alle Kandidatinnen und Kandidaten dieselben Chancen haben sollen. Die Kirchenpflege kann ausführlichere Informationen zu den zur Wahl stehenden Personen im Gemeindeblatt aufnehmen. Im Kreisschreiben wird ein Hinweis auf diese Abstufung aufgenommen.</i></p>

Text RWA bisherige Fassung	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
	<p><b>der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer zu bescheinigen. Die Stimmberechtigten können die eingereichten Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden bei der Einreichungsstelle einsehen.</b></p>	
<p><b>§ 17</b> Informationsblatt, Gestaltung <sup>1</sup> Die Namen der angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten sind mit den weiteren Angaben gemäss § 16 Abs. 2 Satz 1 und gegebenenfalls dem Vermerk "bisher" nach Anzahl Amtsjahren auf einem neutralen Informationsblatt aufzuführen. Bei gleicher Anzahl Amtsjahre und bei neu kandidierenden Personen entscheidet das Alphabet. <sup>2</sup> Das Informationsblatt ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Wahlzettel abzugeben. Es muss einen Hinweis enthalten, dass nicht nur die Angemeldeten, sondern alle Stimmberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen wählbar sind.</p>	<p><b>§ 17 22</b> Informationsblatt, Gestaltung <sup>1</sup> Die Namen der angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten sind mit den weiteren Angaben gemäss § 21 Abs. 2 Satz 1 und gegebenenfalls dem Vermerk "bisher" nach Anzahl Amtsjahren auf einem neutralen Informationsblatt aufzuführen. Bei gleicher Anzahl Amtsjahre und bei neu kandidierenden Personen entscheidet <b>über die Reihenfolge jeweils</b> das Alphabet. <sup>2</sup> Das Informationsblatt ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Wahlzettel abzugeben. <b>Das Informationsblatt darf ein Portraitfoto im Format eines Passfotos der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten.</b> Es muss <b>im ersten Wahlgang</b> einen Hinweis enthalten, dass nicht nur die Angemeldeten, sondern alle Stimmberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen wählbar sind. <b>Im zweiten Wahlgang ist der Vermerk anzubringen, dass nur die angemeldeten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wählbar sind.</b></p>	<p><i>Abs. 1 wird mit § 21c Abs. 1 VGPR harmonisiert.</i></p> <p><i>Abs. 2 wird mit § 21c Abs. 2 VGPR harmonisiert, ergänzt um die Möglichkeit, ein Passfoto der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen (bisher § 16 Abs. 3).</i></p> <p><i>Von Werbematerial nach § 22 VGPR wird abgesehen.</i></p>

Text RWA bisherige Fassung <sup>1</sup>	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
2. Erster und zweiter Wahlgang; Stille Wahl	2. Erster und zweiter Wahlgang; Stille Wahl	
<p><b>§ 18</b></p> <p>Erster Wahlgang</p> <p><sup>1</sup> Im ersten Wahlgang der Kirchenpflege und der Synode können sämtliche wahlfähigen Stimmberechtigten als Kandidatinnen oder Kandidaten gültige Stimmen erhalten.</p> <p><sup>2</sup> Erreichen zu viele Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr, so sind jene gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.</p>	<p><b>§ 18 23</b></p> <p>Erster Wahlgang</p> <p><sup>1</sup> Im ersten Wahlgang der Kirchenpflege und der Synode können sämtliche wahlfähigen Stimmberechtigten als Kandidatinnen oder Kandidaten gültige Stimmen erhalten.</p> <p><sup>2</sup> Erreichen zu viele Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr, so sind jene gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.</p>	
<p><b>§ 19</b></p> <p>Zweiter Wahlgang</p> <p><sup>1</sup> Kommen im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zustande, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.</p> <p><sup>2</sup> Wählbar im zweiten Wahlgang ist nur, wer innert fünf Tagen nach dem ersten Wahlgang durch mindestens fünf Stimmberechtigte beim Präsidium des Wahlbüros angemeldet wird.</p> <p><sup>3</sup> Der Anmeldung ist eine schriftliche Wahlannahmeerklärung der Kandidatin oder des Kandidaten beizulegen.</p> <p><sup>4</sup> Wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen des absoluten Mehrs</p>	<p><b>§ 19 24</b></p> <p>Zweiter Wahlgang</p> <p><sup>1</sup> Kommen im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zustande, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.</p> <p><sup>2</sup> Wählbar im zweiten Wahlgang ist nur, wer innert <b>fünf zehn</b> Tagen nach dem ersten Wahlgang durch mindestens <b>fünf zehn</b> Stimmberechtigte beim Präsidium des Wahlbüros angemeldet wird.</p> <p><sup>3</sup> Der Anmeldung ist eine schriftliche Wahlannahmeerklärung der Kandidatin oder des Kandidaten beizulegen.</p> <p><sup>4</sup> Wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen des absoluten Mehrs</p>	<p><i>Abs. 2: Frist angepasst an § 32 Abs. 1 GPR.</i></p>

Text RWA bisherige Fassung <sup>1</sup>	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
<p>erreicht hat, gilt als für den zweiten Wahlgang angemeldet, sofern er innert fünf Tagen nach dem ersten Wahlgang eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beim Präsidium des Wahlbüros deponiert. Ein Rückzug der Anmeldung ist unzulässig.</p> <p><sup>5</sup> Sind nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten für die Beschlussfähigkeit der künftigen Kirchenpflege gemäss § 46 Abs. 1 KO angemeldet, setzt das Wahlbüro Nachfrist an für die Einreichung weiterer Wahlvorschläge. Melden sich bis zum Ablauf der Nachfrist wenigstens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten, dass die künftige Kirchenpflege beschlussfähig ist, wird der zweite Wahlgang durchgeführt bzw. werden die Kandidatinnen oder Kandidaten als in stiller Wahl gewählt erklärt. Sind weniger Kandidaturen vorhanden, entscheidet der Kirchenrat über das weitere Vorgehen.</p> <p><sup>6</sup> Die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten sind den Stimmberechtigten auf einem Informationsblatt bekanntzugeben. Das Informationsblatt hat den Hinweis zu enthalten, dass nur die angemeldeten Personen wählbar sind.</p>	<p>erreicht hat, gilt als für den zweiten Wahlgang angemeldet, sofern er innert fünf Tagen nach dem ersten Wahlgang eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beim Präsidium des Wahlbüros deponiert. Ein Rückzug der Anmeldung ist unzulässig.</p> <p><sup>5</sup> Sind nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten für die Beschlussfähigkeit der künftigen Kirchenpflege gemäss § 46 Abs. 1 KO angemeldet, setzt das Wahlbüro Nachfrist an für die Einreichung weiterer Wahlvorschläge. Melden sich bis zum Ablauf der Nachfrist wenigstens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten, dass die künftige Kirchenpflege beschlussfähig ist, wird der zweite Wahlgang durchgeführt bzw. werden die Kandidatinnen oder Kandidaten <b>nach § 26</b> als in stiller Wahl gewählt erklärt. Sind weniger Kandidaturen vorhanden, entscheidet der Kirchenrat über das weitere Vorgehen.</p> <p><sup>6</sup> Die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten sind den Stimmberechtigten auf einem Informationsblatt bekanntzugeben. Das Informationsblatt hat den Hinweis zu enthalten, dass nur die angemeldeten Personen wählbar sind.</p>	
<p><b>§ 20</b> Wahl <sup>1</sup> Das Wahlergebnis ist den Gewählten so-</p>	<p><b>§ 20 25</b> Wahl <sup>1</sup> Das Wahlergebnis ist den Gewählten so-</p>	

Text RWA bisherige Fassung <sup>1</sup>	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
<p>fort zu eröffnen.</p> <p><sup>2</sup> Sofern die Wahlannahmeerklärung nicht bereits vorliegt, haben die im ersten Wahlgang Gewählten den Behörden innert drei Tagen seit dem Wahltag zu erklären, ob sie die Wahl annehmen, und bei Annahme der Wahl ihre Wahlfähigkeitsausweise einzureichen.</p>	<p>fort zu eröffnen.</p> <p><sup>2</sup> Sofern die Wahlannahmeerklärung nicht bereits vorliegt, haben die im ersten Wahlgang Gewählten den Behörden innert drei Tagen seit dem Wahltag zu erklären, ob sie die Wahl annehmen, und bei Annahme der Wahl ihre Wahlfähigkeitsausweise einzureichen.</p>	
<p><b>§ 21</b></p> <p>Wahl ohne Urnengang</p> <p>Sind im zweiten Wahlgang nicht mehr wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt.</p>	<p><b>§ 21 26</b></p> <p>Wahl ohne Urnengang</p> <p>Sind im zweiten Wahlgang nicht mehr wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt.</p>	<p><i>Die Bestimmung zur Wahl ohne Urnengang wird nicht neu gefasst. Eine Anlehnung an das inzwischen revidierte kantonale Recht (§ 30a und 33 GPR) passt für die Verhältnisse in den Kirchgemeinden nicht.</i></p> <p><i>Insbesondere scheidet eine Analogie zum staatlichen Recht wegen der längeren Vorlaufzeiten bei Publikationen im „reformiert.“ aus.</i></p>
<p><b>§ 22</b></p> <p>Losentscheid</p> <p><sup>1</sup> Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet in allen Wahlgängen das Los.</p> <p><sup>2</sup> Die Ziehung des Loses obliegt dem Präsidium des Wahlbüros.</p>	<p><b>§ 22 27</b></p> <p>Losentscheid</p> <p><sup>1</sup> Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet in allen Wahlgängen das Los.</p> <p><sup>2</sup> Die Ziehung des Loses obliegt dem Präsidium des Wahlbüros.</p>	
<p><i>3. Wahl der Kirchenpflege</i></p>	<p><del><b>3. Wahl der Kirchenpflege</b></del></p>	<p><i>Ziff. 3 wird aufgehoben, da die darin enthaltenen Paragraphen entfallen.</i></p>
<p><b>§ 23</b></p> <p>Mitgliederzahl</p> <p>Die Festsetzung der Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenpflege erfolgt in einer</p>	<p><del><b>§ 23</b></del></p> <p><del>Mitgliederzahl</del></p> <p><del>Die Festsetzung der Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenpflege erfolgt</del></p>	<p><i>§ 23 wird im RWA aufgehoben. Die Bestimmung sorgte teils für Unklarheiten. Die Frage wird neu in § 56 KO geregelt, da sie nicht das Stimm- und Wahlrecht, sondern die Behördenorganisation betrifft. Vgl. Kap. B.</i></p>

Text RWA bisherige Fassung <sup>1</sup>	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
Kirchgemeindeversammlung, die mindestens 7 Wochen vor dem Wahltag abgehalten wird. Verzichtet die Kirchenpflege auf die Einberufung einer solchen Versammlung, wird diese auch nicht aus der Mitte der Stimmberechtigten verlangt und wird in einer allgemeinen Kirchgemeindeversammlung auch kein entsprechender Antrag gestellt, so gilt für die neue Amtsperiode die bisherige Mitgliederzahl.	<del>in einer Kirchgemeindeversammlung, die mindestens 7 Wochen vor dem Wahltag abgehalten wird. Verzichtet die Kirchenpflege auf die Einberufung einer solchen Versammlung, wird diese auch nicht aus der Mitte der Stimmberechtigten verlangt und wird in einer allgemeinen Kirchgemeindeversammlung auch kein entsprechender Antrag gestellt, so gilt für die neue Amtsperiode die bisherige Mitgliederzahl.</del>	
<p><b>§ 24</b> Unvereinbarkeit Unvereinbarkeiten sind in § 58 Kirchenordnung geregelt.</p>	<p><del><b>§ 24</b> Unvereinbarkeit Unvereinbarkeiten sind in § 58 Kirchenordnung geregelt.</del></p>	Die Bestimmung wird aufgehoben, da § 58 KO ohnehin gilt (vgl. auch die Ausführungen vorn zu § 1 RWA).
4. Wahl der ordinierten Dienste	4.3. Wahl der ordinierten Dienste	
<p><b>§ 25</b> Ordinierte Dienste Die Wahl der ordinierten Dienste richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.</p>	<p><b>§ 25 28</b> Ordinierte Dienste <sup>1</sup> Die Wahl der ordinierten Dienste richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung. <sup>2</sup> <del>Die §§ 2 Abs. 1, 2 und 4, § 2 Abs. 1 und 3 und §§ 3-15 3-20 und 24-30 §§ 28-31 dieses Reglements sind auf Wahlen der ordinierten Dienste anwendbar. Die übrigen Bestimmungen finden keine Anwendung.</del></p>	Die beiden Bestimmungen zu den ordinierten Diensten werden zusammengefasst.
§ 26	§ 26	Die beiden Bestimmungen zu den ordinierten Diensten, §§ 25-26 bisher, werden zusammengefasst.

Text RWA bisherige Fassung	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
<p>Anwendbares Recht</p> <p>Die §§ 2 Abs. 1, 2 und 4, §§ 3-15 und 24-30 dieses Reglements sind auf Wahlen der ordinierten Dienste anwendbar. Die übrigen Bestimmungen finden keine Anwendung.</p>	<p><del>Anwendbares Recht</del></p> <p><del>Die §§ 2 Abs. 1, 2 und 4, §§ 3-15 und 24-30 dieses Reglements sind auf Wahlen der ordinierten Dienste anwendbar. Die übrigen Bestimmungen finden keine Anwendung.</del></p>	
<p><b>IV. Rechtspflege</b></p>	<p><del>IV. Rechtspflege</del></p>	<p><i>Kapitel IV. wird gestrichen, da die Paragraphen an anderen Orten geregelt werden.</i></p>
<p><i>1. Amtliche Untersuchung</i></p>	<p><del>1. Amtliche Untersuchung</del></p>	<p><i>Ziff. 1 wird gestrichen, da § 27 neu vorn geregelt wird.</i></p>
<p><b>§ 27</b></p> <p>Amtliche Untersuchung</p> <p><sup>1</sup> Jede Person, die stimmberechtigt ist, kann bis spätestens drei Tage nach einer Wahl oder Abstimmung schriftlich und begründet beim Kirchenrat das Gesuch um Prüfung und Nachzählung der Stimm- und Wahlzettel seiner Kirchengemeinde stellen.</p> <p><sup>2</sup> Erweist sich das Gesuch als gerechtfertigt, nimmt der Kirchenrat die Nachprüfung und Nachzählung vor. Das Untersuchungsergebnis ist für die Ermittlung des betreffenden Wahl- oder Abstimmungsergebnisses massgebend und wird den Gesuchstellenden mitgeteilt.</p> <p><sup>3</sup> Der Kirchenrat kann eine Nachprüfung oder Nachzählung von Amtes wegen anordnen, falls er von Unregelmässigkeiten oder</p>	<p><del>§ 27</del></p> <p><del>Amtliche Untersuchung</del></p> <p><del><sup>1</sup> Jede Person, die stimmberechtigt ist, kann bis spätestens drei Tage nach einer Wahl oder Abstimmung schriftlich und begründet beim Kirchenrat das Gesuch um Prüfung und Nachzählung der Stimm- und Wahlzettel seiner Kirchengemeinde stellen.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Erweist sich das Gesuch als gerechtfertigt, nimmt der Kirchenrat die Nachprüfung und Nachzählung vor. Das Untersuchungsergebnis ist für die Ermittlung des betreffenden Wahl- oder Abstimmungsergebnisses massgebend und wird den Gesuchstellenden mitgeteilt.</del></p> <p><del><sup>3</sup> Der Kirchenrat kann eine Nachprüfung oder Nachzählung von Amtes wegen an-</del></p>	<p><i>§ 27 wird nach vorn als neuer § 19 verschoben.</i></p>

Text RWA bisherige Fassung	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
Unklarheiten Kenntnis erhält.	<del>ordnen, falls er von Unregelmässigkeiten oder Unklarheiten Kenntnis erhält.</del>	
2. <i>Beschwerden</i>	<del>2. <i>Beschwerden</i></del>	<p><i>Die Regelungen zu den Beschwerden werden angepasst: §§ 145 und 146 KO sehen (unter anderem) die Stimmrechtsbeschwerde und die Wahl- und Abstimmungsbeschwerde vor, ebenso das staatliche Recht (§§ 65 und 66 GPR).</i></p> <p><i>Das RWA beschränkt sich hingegen derzeit auf die Regelung der Wahl- und Abstimmungsbeschwerde (nach § 146 KO), da § 145 KO für die Stimmrechtsbeschwerde auf das GPR verweist.</i></p> <p><i>Die Regelung wird gesamthaft ans GPR angepasst, und zwar auf Stufe KO. In der KO werden die Beschwerde neu materiell geregelt und der Verweis auf das GPR wird aufgehoben. Eine Regelung im RWA kann somit entfallen.</i></p>
<p><b>§ 28</b> Wahl- und Abstimmungsbeschwerde Mit der Wahl- und Abstimmungsbeschwerde können Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Wahl oder Abstimmung oder bei der Ermittlung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses geltend gemacht werden.</p>	<p><del><b>§ 28</b> Wahl- und Abstimmungsbeschwerde Mit der Wahl- und Abstimmungsbeschwerde können Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Wahl oder Abstimmung oder bei der Ermittlung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses geltend gemacht werden.</del></p>	
<p><b>§ 29</b> Legitimation Zur Beschwerdeführung sind befugt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die stimmberechtigten Mitglieder der betreffenden kirchlichen Körperschaften</li> <li>2. die Kirchenpflegen.</li> </ol>	<p><del><b>§ 29</b> Legitimation Zur Beschwerdeführung sind befugt:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. die stimmberechtigten Mitglieder der betreffenden kirchlichen Körperschaften</del></li> <li><del>2. die Kirchenpflegen.</del></li> </ol>	



Text RWA bisherige Fassung	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 30</b> Frist; Beschwerdeinstanzen <sup>1</sup> Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage seit Bekanntgabe des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses. <sup>2</sup> Zuständig zur Beurteilung ist der Kirchenrat. Dessen Entscheid kann innert 10 Tagen an das Rekursgericht weitergezogen werden.</p>	<p><del><b>§ 30</b> Frist; Beschwerdeinstanzen <sup>1</sup> Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage seit Bekanntgabe des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses. <sup>2</sup> Zuständig zur Beurteilung ist der Kirchenrat. Dessen Entscheid kann innert 10 Tagen an das Rekursgericht weitergezogen werden.</del></p>	
<p><b>V. Kreisschreiben</b></p>	<p><del><b>V.IV. Kreisschreiben</b></del></p>	
<p><b>§ 31</b> Kreisschreiben Der Kirchenrat erlässt ein Kreisschreiben betreffend Einzelheiten der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden. Er lässt den Kirchgemeinden jeweils acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode eine aktualisierte Fassung zukommen.</p>	<p><del><b>§ 31 29</b> Kreisschreiben Der Kirchenrat erlässt ein Kreisschreiben betreffend Einzelheiten der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden. Er lässt den Kirchgemeinden jeweils <b>mindestens</b> acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode eine aktualisierte Fassung zukommen.</del></p>	
<p><b>VI. Schlussbestimmungen</b></p>	<p><del><b>VI.V. Schlussbestimmungen</b></del></p>	
<p><b>§ 32</b> Aufhebung bisherigen Rechts Durch dieses Reglement wird die Verordnung über Wahlen und Abstimmungen der Evangelisch-Reformierten Landeskirche vom 23. Juni 1993 aufgehoben.</p>	<p><del><b>§ 32</b> Aufhebung bisherigen Rechts Durch dieses Reglement wird die Verordnung über Wahlen und Abstimmungen der Evangelisch-Reformierten Landeskirche vom 23. Juni 1993 aufgehoben.</del></p>	

Text RWA bisherige Fassung	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
	<p><b>§ 30</b> Übergangsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> <b>Dieses Reglement findet erstmals Anwendung auf die Durchführung der Gesamterneuerungswahlen 2019-2022 an der Urne im Herbst 2018 und alle damit zusammenhängenden Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Für Ergänzungs- und Ersatzwahlen sowie Neuwahlen an der Urne gilt bis zum Ende der Amtsperiode 2015–2018 das Reglement über Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (RWA) vom 24. November 1999, in der Fassung vom 01. Januar 2015.</b></p>	<p><i>Das gesamtrevidierte RWA wird auf den 01.01.2018 in Kraft gesetzt, da eine Inkraftsetzung am 01.01.2019 für die kommenden Gesamterneuerungswahlen im Herbst 2018 zu spät wäre. Damit aber allfällige Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden an der Urne ausserhalb der 2018 stattfindenden Gesamterneuerungswahlen noch nach aktuell geltendem Recht erfolgen können und klare Rechtssicherheit besteht, wird eine Übergangsbestimmung aufgenommen, die dies klärt.</i></p>
<p><b>§ 33</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement wird in seiner geänderten Fassung nach Beschlussfassung durch die Synode vom 16. November 2005 auf den 01. Januar 2006 in Kraft gesetzt.</p> <p><sup>2</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 09. November 2011 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten auf den 01. Januar 2012 in Kraft.</p> <p><sup>3</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom</p>	<p><b>§ 33 31</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> <del>Dieses Reglement wird in seiner geänderten Fassung nach Beschlussfassung durch die Synode vom 16. November 2005 auf den 01. Januar 2006 in Kraft gesetzt.</del></p> <p><sup>2</sup> <del>Durch Beschlussfassung der Synode vom 09. November 2011 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten auf den 01. Januar 2012 in Kraft.</del></p> <p><sup>3</sup> <del>Durch Beschlussfassung der Synode</del></p>	

Text RWA bisherige Fassung	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
<p>05. Juni 2013 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft.</p> <p><sup>4</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. November 2014 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2015 in Kraft.</p>	<p><del>vom 05. Juni 2013 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft.</del></p> <p><del><sup>4</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. November 2014 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2015 in Kraft.</del></p> <p><b>Mit dem Inkrafttreten des Reglements über Wahlen und Abstimmungen an der Urne in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (RWA) durch Beschlussfassung der Synode vom 15. November 2017 am 01. Januar 2018 wird das Reglement über Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (RWA) vom 24. November 1999, in der Fassung vom 01. Januar 2015, aufgehoben.</b></p>	

## B. Kirchenordnung, KO, SRLA 151.100

Text KO bisherige Fassung <sup>4</sup>	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 4</b> Stimm- und Wahlrecht</p> <p><sup>1</sup> Stimm- und wahlberechtigt in den Angelegenheiten der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden sind die schweizerischen und ausländischen Kirchenmitglieder, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht aus anderen Gründen auf Grund von § 59 Kantonsverfassung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.</p> <p><sup>2</sup> Das Wahl- und Abstimmungsverfahren in den Kirchgemeinden und in der Landeskirche richtet sich nach der staatlichen Gesetzgebung, soweit landeskirchliche Erlasse nichts anderes bestimmen.</p>	<p><b>§ 4</b> Stimm- und Wahlrecht</p> <p><sup>1</sup> Stimm- und wahlberechtigt in den Angelegenheiten der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden sind die schweizerischen und ausländischen Kirchenmitglieder, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht <del>aus anderen Gründen auf Grund von § 59 Kantonsverfassung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.</del> <b>wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.</b></p> <p><del><sup>2</sup> Das Wahl- und Abstimmungsverfahren in den Kirchgemeinden und in der Landeskirche richtet sich nach der staatlichen Gesetzgebung, soweit landeskirchliche Erlasse nichts anderes bestimmen.</del></p>	<p><i>Abs. 1 wird eindeutiger gefasst, materiell aber nicht geändert. Schon der bisherige Verweis auf § 59 Kantonsverfassung sollte sich nur auf die dauernde Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft oder Vertretung durch eine vorsorgebeauftragte Person beziehen. Der Klarheit halber und um einen Verweis zu vermeiden wird dies übernommen.</i></p> <p><i>Von einer Änderung von Art. 4 OS, SRLA 111.100, ist abzusehen. Dort bleibt es beim Verweis auf § 59 Kantonsverfassung. Eine Änderung des OS ist vom Grossen Rat zu genehmigen, was hier für die Formalie unverhältnismässig und nicht notwendig ist.</i></p> <p><i>Abs. 2 bisher entfällt, siehe Begründung unter Kap. A. zu § 1 Abs. 3 RWA.</i></p>
<p><b>§ 44</b> Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:</p> <p>1. Sie bestimmt die Mitgliederzahl der</p>	<p><b>§ 44</b> Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:</p> <p>1. Sie bestimmt die <del>Mitgliederzahl</del> <b>Zahl</b></p>	<p><i>Abs. 1 Ziff. 1 wird zur Klarstellung umformuliert, da die Bestimmung in der Praxis immer zur Frage geführt hat, ob die Mitgliederzahl auch die ordinierten Mitglieder umfasst. Die gewählten ordinierten Mitglieder der Kirchenpflege gehören dieser ex officio an. Vorbehalten bleiben die Einschränkungen nach § 44 Abs. 1 Ziff. 11 und § 46 Abs. 2 KO.</i></p> <p><i>Abs. 1 Ziff. 2 wird präzisiert. In der Praxis wird immer wieder</i></p>

<sup>4</sup> Geltende KO in der Fassung vom 01. Januar 2017.

Text KO bisherige Fassung <sup>4</sup>	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>Kirchenpflege.</p> <p>2. Sie wählt eine Rechnungsprüfungskommission mit derselben Amtsperiode wie die Kirchenpflege zur Prüfung von Voranschlag und Rechnung.</p> <p>3.-9.</p> <p>10. Sie beschliesst jeweils für eine Amtsperiode, ob Ergänzungs- und Ersatzwahlen von Mitgliedern der Synode, Mitgliedern und Präsidentin oder Präsident der Kirchenpflege sowie Ergänzungs- und Neuwahlen von Pfarrerinnen und Pfarrern und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen während der laufenden Amtsperiode durch die Urne oder geheim in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen sollen.</p> <p>11. [...]</p> <p><sup>2</sup> Alle ordinierten Dienste haben Einsicht in die Sitzungsunterlagen und Antragsrecht.</p>	<p>der <b>ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenpflege.</b></p> <p>2. Sie wählt <b>eine die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission einzeln</b> mit derselben Amtsperiode wie die Kirchenpflege zur Prüfung von <b>Voranschlag Budget</b> und Rechnung.</p> <p>3.-9.</p> <p><b>10. Sie beschliesst jeweils für eine Amtsperiode, ob Ergänzungs- und Ersatzwahlen von Mitgliedern der Synode, Mitgliedern und Präsidentin oder Präsident der Kirchenpflege sowie Ergänzungs- und Neuwahlen von Pfarrerinnen und Pfarrern und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen während der laufenden Amtsperiode durch die Urne oder geheim in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen sollen.</b></p> <p>11. [...]</p> <p><sup>2</sup> Alle ordinierten Dienste haben Einsicht in die Sitzungsunterlagen und Antragsrecht.</p>	<p><i>die Frage gestellt, ob die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission gemeinsam oder einzeln zu wählen sind. Damit die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Möglichkeit haben, bei ihrer Stimmabgabe zu differenzieren, wird neu darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission einzeln zu wählen sind. (Folgeanpassung in § 25 GO KGV, vgl. Kapitel C.)</i></p> <p><i>Die Anzahl der Mitglieder der RPK ergibt sich aus:</i></p> <p><b>§ 42 Finanzreglement, 275.300</b></p> <p>Rechnungsprüfungskommission</p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission <b>besteht aus mindestens drei Mitgliedern.</b></p> <p><sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist ein unabhängiges Prüfungsorgan, welches keine Weisungen oder Instruktionen von anderen Kirchgemeindebehörden entgegenzunehmen hat. Sie hat ihrerseits keine Weisungsbefugnis.</p> <p><i>Abs. 1 Ziff. 10 bisher entfällt. Die Bestimmung führte in der Praxis zu Auslegungsproblemen. Neu schlägt der Kirchenrat vor, Ergänzungs- und Ersatzwahlen während der laufenden Amtsperiode (immer) geheim an der Kirchgemeindeversammlung durchzuführen. Diese muss dann keinen separaten Beschluss mehr zum Vorgehen fassen.</i></p> <p><i>Diese Praxisänderung erfolgt aufgrund der Diskussionsergebnisse der Tagung zu den Anstellungs- und Entlassungsverfahren vom 20.05.2017 (vgl. Botschaftstext zu dieser Synodevorlage, S. 2).</i></p> <p><i>Diese Lösung ist konform zu Art. 5 Abs. 3 OS; die dortige Vorschrift zur Urnenwahl bezieht sich nur auf Gesamterneuerungswahlen und § 112 Abs. 2 KV schreibt ebenfalls keine Urnenwahl vor.</i></p> <p><i>Die neue Regelung wird ausdrücklich in § 56 KO aufgenommen.</i></p>
§ 56	§ 56	Abs. 2 neu wird aus § 23 RWA bisher hierhin überführt und

Text KO bisherige Fassung <sup>4</sup>	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin oder Präsidenten</li> <li>2. die Abgeordneten in die Synode</li> <li>3. die Pfarrerrinnen und Pfarrer</li> <li>4. die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Gesamterneuerungswahlen der Kirchenpflegemitglieder, der Synodalen, der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone einer Kirchgemeinde erfolgen gleichzeitig an der Urne.</p> <p><sup>3</sup> Ergänzungs- und Neuwahlen von Pfarrerrinnen, Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen während der Amtsperiode sowie Ergänzungs- und Ersatzwahlen von Kirchenpflegepräsidentinnen, Kirchenpflegepräsidenten und Mitgliedern der Kirchenpflege oder der Synode können gemäss § 44 Abs. 1 Ziff. 10 auch geheim in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen.</p> <p><sup>4</sup> Das Wahl- und Abstimmungsverfahren in den Kirchgemeinden richtet sich nach der staatlichen Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen, soweit kirchliche Erlasse nichts anderes bestimmen.</p>	<p>Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin oder Präsidenten</li> <li>2. die Abgeordneten in die Synode</li> <li>3. die Pfarrerrinnen und Pfarrer</li> <li>4. die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone.</li> </ol> <p><sup>2</sup> <b>Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenpflege wird in einer Kirchgemeindeversammlung festgelegt, die mindestens sieben Wochen vor dem Wahltag abgehalten wird. Verzichtet die Kirchenpflege darauf, das Geschäft zu traktandieren, auf die Einberufung einer solchen Versammlung, wird diese auch nicht aus der Mitte der Stimmberechtigten verlangt und wird in einer allgemeinen Kirchgemeindeversammlung auch kein entsprechender Antrag aus der Versammlung gestellt, so gilt für die neue Amtsperiode die bisherige Mitgliederzahl.</b></p> <p><sup>23</sup> Die Gesamterneuerungswahlen der Kirchenpflegemitglieder, der Synodalen, der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone einer Kirchgemeinde erfolgen gleichzeitig an der Urne.</p> <p><sup>34</sup> Ergänzungs- und Neuwahlen von Pfarre-</p>	<p>angepasst. Vgl. zur Begründung die Bemerkung zu § 23 RWA bisher, Kap. A.</p> <p>Der grau hinterlegte Text ist neu gegenüber § 23 RWA.</p> <p>Mit der Möglichkeit eines Antrags aus der Versammlung zur direkten Abstimmung wird eine Ausnahme zu § 14 Abs. 2 GO KGV geschaffen. Danach sind die Stimmberechtigten befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an die Kirchenpflege zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Hier ist es aufgrund der zeitlichen Abläufe nicht anders möglich als direkt über den Antrag abzustimmen. Die Frage der Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder stellt sich sinnvollerweise an der Sommer-Kirchgemeindeversammlung (Mai/Juni, bis spätestens 30.06. gem. § 35 Abs. 2 Finanzreglement, SRLA 275.300) vor den Gesamterneuerungswahlen im Herbst des letzten Jahrs der Amtsperiode (Sept./Nov.). Eine Überweisung des Geschäfts gem. § 14 Abs. 2 GO KGV an die nächste Kirchgemeindeversammlung im Nov./Dez. ist nicht zweckmässig, da diese erst nach dem ersten Wahlgang der Gesamterneuerungswahlen stattfinden würde.</p> <p>Die Kirchenpflege führt in der Praxis auch keine separate ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung nur zur Festsetzung der Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder durch.</p> <p><b>Abs. 3 bisher (Abs. 4 neu)</b> wird als der Folge der Streichung von § 44 Abs. 1 Ziff. 10 KO geändert. Neu erfolgen Ergänzungs- und Ersatzwahlen während der laufenden Amtsperiode (immer) geheim an der Kirchgemeindeversammlung.</p> <p>Praxisänderung: Hinweis in Kreisschreiben.</p> <p><b>Abs. 4 bisher (Abs. 5 neu)</b> verweist neu nicht mehr auf das staatliche Recht, sondern bezeichnet die ausführenden kirchlichen Erlasse.</p>

Text KO bisherige Fassung <sup>4</sup>	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
	<p>rinnen, Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen während der Amtsperiode sowie Ergänzungs- und Ersatzwahlen von Kirchenpflegepräsidentinnen, Kirchenpflegepräsidenten und Mitgliedern der Kirchenpflege oder der Synode <del>können gemäss § 44 Abs. 1 Ziff. 10 auch erfolgen</del> geheim in der Kirchgemeindeversammlung <b>erfolgen.</b></p> <p><sup>45</sup> <del>Das Wahl- und Abstimmungsverfahren in den Kirchgemeinden richtet sich nach der staatlichen Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen, soweit kirchliche Erlasse nichts anderes bestimmen. Das Wahl- und Abstimmungsverfahren in der Kirchgemeindeversammlung richtet sich nach der Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen<sup>5</sup>, das Wahl- und Abstimmungsverfahren an der Urne richtet sich nach dem Reglement über Wahlen und Abstimmungen an der Urne in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau<sup>6</sup>.</del></p>	
<p><b>§ 99</b> Zusammensetzung</p> <p><sup>1</sup> Die Synode als oberstes Organ besteht aus</p>	<p><b>§ 99</b> Zusammensetzung</p> <p><sup>1</sup> Die Synode als oberstes Organ besteht aus</p>	<p><i><b>Abs. 4 neu: Wohnsitzwechsel</b></i> <i>Bisher bestand eine gesetzliche Regelungslücke zur Frage der Folgen eines Wegzugs von Synodalen während der Amtsperiode. Insbesondere bei einem Wohnortwechsel innerhalb des Gebiets der Landeskirche in eine andere Kirchgemeinde be-</i></p>

<sup>5</sup> SRLA 273.400.

<sup>6</sup> SRLA 211.300.

Text KO bisherige Fassung <sup>4</sup>	Text KO neue Fassung	Bemerkungen																																																																
<p>den Vertreterinnen und Vertretern der Kirchgemeinden. Die Amtsperiode dauert vier Jahre und beginnt am 01. Januar.</p> <p><sup>2</sup> Die Kirchgemeinden ordnen für eine Amtsperiode stimmberechtigte Mitglieder in die Synode ab. Ersatzwahl und Wiederwahl ist möglich.</p> <p><sup>3</sup> Für die Zahl ihrer zu wählenden Synodalen gilt folgender Verteiler:</p> <table border="0" data-bbox="136 622 741 917"> <tr><td colspan="4">Wahlkreisangehörige</td></tr> <tr><td></td><td>bis</td><td>500</td><td>1 Synodale</td></tr> <tr><td>501</td><td>bis</td><td>2'500</td><td>2 Synodale</td></tr> <tr><td>2'501</td><td>bis</td><td>4'500</td><td>3 Synodale</td></tr> <tr><td>4'501</td><td>bis</td><td>6'500</td><td>4 Synodale</td></tr> <tr><td>6'501</td><td>bis</td><td>8'500</td><td>5 Synodale</td></tr> <tr><td>8'501</td><td>bis</td><td>10'500</td><td>6 Synodale</td></tr> <tr><td></td><td>über</td><td>10'500</td><td>7 Synodale</td></tr> </table>	Wahlkreisangehörige					bis	500	1 Synodale	501	bis	2'500	2 Synodale	2'501	bis	4'500	3 Synodale	4'501	bis	6'500	4 Synodale	6'501	bis	8'500	5 Synodale	8'501	bis	10'500	6 Synodale		über	10'500	7 Synodale	<p>den Vertreterinnen und Vertretern der Kirchgemeinden. Die Amtsperiode dauert vier Jahre und beginnt am 01. Januar.</p> <p><sup>2</sup> Die Kirchgemeinden ordnen für eine Amtsperiode stimmberechtigte Mitglieder in die Synode ab. Ersatzwahl und Wiederwahl ist möglich.</p> <p><sup>3</sup> Für die Zahl ihrer zu wählenden Synodalen gilt folgender Verteiler:</p> <table border="0" data-bbox="741 622 1350 917"> <tr><td colspan="4">Wahlkreisangehörige</td></tr> <tr><td></td><td>bis</td><td>500</td><td>1 Synodale</td></tr> <tr><td>501</td><td>bis</td><td>2'500</td><td>2 Synodale</td></tr> <tr><td>2'501</td><td>bis</td><td>4'500</td><td>3 Synodale</td></tr> <tr><td>4'501</td><td>bis</td><td>6'500</td><td>4 Synodale</td></tr> <tr><td>6'501</td><td>bis</td><td>8'500</td><td>5 Synodale</td></tr> <tr><td>8'501</td><td>bis</td><td>10'500</td><td>6 Synodale</td></tr> <tr><td></td><td>über</td><td>10'500</td><td>7 Synodale</td></tr> </table> <p><sup>4</sup> <b>Mitglieder der Synode, die aus dem Gebiet der Landeskirche oder der Kirchgemeinde wegziehen, verlieren ihr Amt. Sie zeigen den Wegzug der Kirchenpflege und dem Präsidium der Synode an. Die Kirchenpflege lädt zur Vornahme einer Ersatzwahl ein.</b></p>	Wahlkreisangehörige					bis	500	1 Synodale	501	bis	2'500	2 Synodale	2'501	bis	4'500	3 Synodale	4'501	bis	6'500	4 Synodale	6'501	bis	8'500	5 Synodale	8'501	bis	10'500	6 Synodale		über	10'500	7 Synodale	<p><i>standen unterschiedliche Rechtsauffassungen. Um diese Regelungslücke zu schliessen und damit Rechtsunsicherheit zu beseitigen, schlägt der Kirchenrat eine gesetzliche Regelung entsprechend der bisherigen Praxishandhabung vor.</i></p> <p><i>§ 99 KO wird ergänzt durch die bestehenden §§ 5-6 KO. Ein Wegzug löst den Verlust der Wählbarkeit gemäss § 6 Abs. 2 KO aus.</i></p>
Wahlkreisangehörige																																																																		
	bis	500	1 Synodale																																																															
501	bis	2'500	2 Synodale																																																															
2'501	bis	4'500	3 Synodale																																																															
4'501	bis	6'500	4 Synodale																																																															
6'501	bis	8'500	5 Synodale																																																															
8'501	bis	10'500	6 Synodale																																																															
	über	10'500	7 Synodale																																																															
Wahlkreisangehörige																																																																		
	bis	500	1 Synodale																																																															
501	bis	2'500	2 Synodale																																																															
2'501	bis	4'500	3 Synodale																																																															
4'501	bis	6'500	4 Synodale																																																															
6'501	bis	8'500	5 Synodale																																																															
8'501	bis	10'500	6 Synodale																																																															
	über	10'500	7 Synodale																																																															
<p><b>§ 145</b> Stimmrechtsbeschwerde</p> <p>Auf die Stimmrechtsbeschwerde finden die Bestimmungen des Gesetzes über die</p>	<p><b>§ 145</b> Stimmrechtsbeschwerde</p> <p><del>Auf die Stimmrechtsbeschwerde finden die Bestimmungen des Gesetzes über die</del></p>	<p><i>Der Verweis in der KO auf das GPR wird aufgehoben. Stattdessen werden die entsprechenden Bestimmungen übernommen.</i></p>																																																																



Text KO bisherige Fassung <sup>4</sup>	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
politische Rechte sinngemässe Anwendung.	<p><del>politische Rechte sinngemässe Anwendung.</del></p> <p><sup>1</sup> Mit der Stimmrechtsbeschwerde kann die Verletzung des Stimmrechts geltend gemacht werden.</p> <p><sup>2</sup> Zur Einreichung einer Stimmrechtsbeschwerde ist befugt, wer bei einer Wahl oder Abstimmung durch eine Anordnung oder Verfügung persönlich betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.</p> <p><sup>3</sup> Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegundes, spätestens aber am dritten Tage nach der Veröffentlichung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung eingeschrieben bei der zuständigen Beschwerdeinstanz einzureichen.</p>	
<p><b>§ 146</b></p> <p>Beschwerde gegen Erlasse, Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen</p> <p><sup>1</sup> Erlasse, Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen können mit Beschwerde angefochten werden.</p> <p><sup>2</sup> Zur Beschwerdeführung sind befugt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die stimmberechtigten Mitglieder der betreffenden kirchlichen Körperschaften</li> <li>2. die Kirchenpflegen.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage seit der Bekanntgabe.</p>	<p><b>§ 146</b></p> <p>Beschwerde gegen <del>Erlasse, Beschlüsse,</del> Wahlen und Abstimmungen</p> <p><sup>1</sup> <del>Erlasse, Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen können mit Beschwerde angefochten werden.</del> Mit der Wahl- und Abstimmungsbeschwerde können Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Wahl oder Abstimmung oder bei der Ermittlung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses geltend gemacht werden.</p> <p><sup>2</sup> <del>Zur Beschwerdeführung sind befugt:</del></p>	<p><i>Abs. 1 ist heute sehr weit gefasst – § 146 will nur die Wahl- und Abstimmungsbeschwerde regeln, in Abgrenzung zur Beschwerde nach § 144 KO. Entsprechend wird die Terminologie analog staatlichem Recht angepasst. Schon bisher lautete § 28 RWA so. Im RWA wird die Bestimmung zur Vermeidung von Verdopplungen gestrichen.</i></p> <p><i>In Abs. 2 wird aktuell auch die Kirchenpflege als beschwerdeberechtigt bezeichnet, was nicht einleuchtet (Behördenbeschwerde). Auch Abs. 2 wird an die staatliche Regelung angepasst.</i></p> <p><i>Abs. 3 sieht eine auffallend längere Frist als der Kanton vor. Diese knüpft aktuell nicht an die Entdeckung des Beschwerdegunds an. Demgegenüber ist die Regelung im Kanton schärfer und lässt Beschwerden bereits vor Publikation eines Ergeb-</i></p>

Text KO bisherige Fassung <sup>4</sup>	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
	<p><del>1. die stimmberechtigten Mitglieder der betreffenden kirchlichen Körperschaften</del></p> <p><del>2. die Kirchenpflegen.</del></p> <p>Wahl- und Abstimmungsbeschwerde kann jeder Stimmberechtigte führen.</p> <p><sup>3</sup> <del>Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage seit der Bekanntgabe.</del> Die Beschwerde ist innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tage nach der Veröffentlichung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung eingeschrieben bei der zuständigen Beschwerdeinstanz einzureichen.</p>	<p>nisses unzulässig werden. Dies ist sinnvoll, denn so kann die notwendige Rechtssicherheit (zu einem guten Teil) schon vor der Abstimmung eintreten.</p>
	<p><b>§ 158</b></p> <p>Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er hat dabei die Genehmigung von Organisationsstatutsänderungen durch den Grossen Rat abzuwarten.</p> <p><sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchenordnung am 01. Januar 2012 wird die Kirchenordnung vom 22. November 1976, in der Fassung vom 01. Januar 2009, aufgehoben.</p> <p><sup>3</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. Juni und 06. November 2013 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft. Begriffliche Anpas-</p>	<p><b>Abs. 8:</b></p> <p>Die Regelung bedeutet, dass bis zum Ende der Amtsperiode 2015-2018 die bestehenden Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen zur Vornahme von Wahlen gem. § 44 Abs. 1 Ziff. 10 KO gültig sind und bis Ende 2018 an Kirchgemeindeversammlungen oder an der Urne (falls der Beschluss nicht gefasst wurde) gewählt wird.</p> <p>Erstmals fällt die Notwendigkeit, wieder einen Beschluss gem. § 44 Abs. 1 Ziff. 10 KO zu fassen dann für die letzte Kirchgemeindeversammlung in der laufenden Amtsperiode (Nov./Dez. 2018) für die neue Amtsperiode 2019-2022 weg. Es gilt dann die neue Regelung in § 56 Abs. 4 KO, dass Ergänzungs-, Ersatz- und Neuwahlen während der Amtsperiode immer geheim in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen.</p> <p>Vgl. § 30 RWA, Kap. A., und § 56 KO, Kap. B.</p>

Text KO bisherige Fassung <sup>4</sup>	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
	<p>sungen werden nicht im Einzelnen bei den Bestimmungen ausgewiesen.</p> <p><sup>4</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. November 2014 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2015 in Kraft.</p> <p><sup>5</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 03. Juni 2015 und 04. November 2015 (§§ 8, 28, 67, 76, 83, 94, 108, 136, 139 und Anhang) geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2016 in Kraft.</p> <p><sup>6</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 04. November 2015 (§§ 80, 82 und 125 a–c) geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2017 in Kraft.</p> <p><sup>7</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 16. November 2016 eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2017 in Kraft.</p> <p><sup>8</sup> <b>Durch Beschlussfassung der Synode vom 07. Juni 2017 und 15. November 2017 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2018 in Kraft. Davon ausgenommen sind Änderungen in § 44 Abs. 1 Ziff. 10, § 56 und § 146, die erstmals Anwendung finden auf die Durchführung der Gesamterneuerungswahlen 2019-2022 an der Urne im Herbst 2018 und alle damit zusammenhängenden Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse.</b></p>	

## C. Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen, GO KGV, SRLA 273.400

Text GO KGV bisherige Fassung <sup>7</sup>	Text GO KGV neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 25</b></p> <p>Wahlen</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst gemäss § 44 Abs. 1 Ziff. 10 KO jeweils für eine Amtsperiode, ob Ersatzwahlen von Mitgliedern der Synode, Mitgliedern und Präsidentin oder Präsident der Kirchenpflege sowie Neuwahlen von Pfarrerinnen und Pfarrern und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen während der laufenden Amtsperiode durch die Urne oder geheim in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen sollen.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahl der Rechnungsprüfungskommission gemäss § 44 Abs. 1 Ziff. 2 KO erfolgt jeweils in der letzten Kirchgemeindeversammlung einer Amtsperiode offen oder geheim.</p>	<p><b>§ 25</b></p> <p>Wahlen</p> <p><del><sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst gemäss § 44 Abs. 1 Ziff. 10 KO jeweils für eine Amtsperiode, ob Ersatzwahlen von Mitgliedern der Synode, Mitgliedern und Präsidentin oder Präsident der Kirchenpflege sowie Neuwahlen von Pfarrerinnen und Pfarrern und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen während der laufenden Amtsperiode durch die Urne oder geheim in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen sollen.</del></p> <p><sup>1</sup> <b>Ergänzungs- und Neuwahlen von Pfarrerinnen, Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen während der Amtsperiode sowie Ergänzungs- und Ersatzwahlen von Kirchenpflegepräsidentinnen, Kirchenpflegepräsidenten und Mitgliedern der Kirchenpflege oder der Synode erfolgen gemäss § 56 Abs. 4 KO geheim in der Kirchgemeindeversammlung.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Die Stimme für die Kirchenpflegepräsidentin oder den Kirchenpflegepräsidenten ist nur gültig, wenn diese Person be-</b></p>	<p><i>Abs. 1 wird nach Streichung von § 44 Abs. 1 Ziff. 10 KO an die neue Formulierung in § 56 Abs. 4 KO angepasst. Die Wiederholung erfolgt hier, um die Rechtssicherheit zu erhöhen und damit die Regelung auch im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Kirchgemeindeversammlungen aufgefunden wird.</i></p> <p><i>Abs. 2 neu:</i> <i>Die Bestimmung wird als Folge der Neuregelung in § 14 Abs. 6 RWA hier ergänzt. Vgl. Kap. A.</i></p> <p><i>Abs. 3 neu wird als Folge der Anpassung von § 44 Abs. 1 Ziff. 2 KO angepasst. Vgl. Kapitel B.</i></p>

<sup>7</sup> Geltende GO KGV in der Fassung vom 24. November 1982, in der Fassung vom 01. Januar 2015.

Text GO KGV bisherige Fassung <sup>1</sup>	Text GO KGV neue Fassung	Bemerkungen
	<p><b>reits gewähltes Mitglied der Kirchenpflege ist oder auf demselben Wahlzettel auch die Stimme als Mitglied der Kirchenpflege erhält.</b></p> <p><sup>23</sup> Die Wahl der <b>Mitglieder der</b> Rechnungsprüfungskommission gemäss § 44 Abs. 1 Ziff. 2 KO erfolgt <b>einzel</b>n und jeweils in der letzten Kirchgemeindeversammlung einer Amtsperiode offen oder geheim.</p>	
<p><b>§ 26</b> Vorgehen bei Wahlen und Abstimmungen</p> <p><sup>1</sup> Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen werden durch die Stimmzählerinnen und Stimmzähler die Stimmzettel ausgeteilt und wieder eingesammelt und das Ergebnis zuhanden der oder des Vorsitzenden festgestellt, die oder der es der Versammlung eröffnet.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich das Wahl- und Abstimmungsverfahren in den Kirchgemeinden nach der staatlichen Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen, soweit kirchliche Erlasse nichts Anderes bestimmen.</p>	<p><b>§ 26</b> Vorgehen bei Wahlen und Abstimmungen</p> <p><sup>4</sup> Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen werden durch die Stimmzählerinnen und Stimmzähler die Stimmzettel ausgeteilt und wieder eingesammelt und das Ergebnis zuhanden der oder des Vorsitzenden festgestellt, die oder der es der Versammlung eröffnet.</p> <p><sup>2</sup> <del>Im Übrigen richtet sich das Wahl- und Abstimmungsverfahren in den Kirchgemeinden nach der staatlichen Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen, soweit kirchliche Erlasse nichts Anderes bestimmen.</del></p>	<p><i>Abs. 2 entfällt. Aus dem staatlichen Recht (Gemeindegesezt) zu übernehmende Bestimmungen sind nicht ersichtlich – die GO KGV, §§ 41–44, 73, 147, 152 KO und Art. 5 Abs. 2, Art. 9 OS regeln die Kirchgemeindeversammlung ausführlich.</i></p>
<p><b>§ 29</b> Beschwerden</p> <p><sup>1</sup> Offensichtliche Verfahrensmängel in einer Kirchgemeindeversammlung sind noch während der Behandlung des betreffenden Geschäftes oder während der Versammlung</p>	<p><b>§ 29</b> <del>Beschwerden</del> Offensichtliche Verfahrensmängel</p> <p><sup>4</sup> Offensichtliche Verfahrensmängel in einer Kirchgemeindeversammlung sind noch während der Behandlung des betreffenden Geschäftes oder während der Versammlung</p>	<p><i>Abs. 2 wird gestrichen. Die Wahl- und Abstimmungsbeschwerde wird in der KO geregelt, ein Verweis ist analog RWA nicht notwendig. Entsprechend wird der Titel angepasst.</i></p>

Text GO KGV bisherige Fassung <sup>7</sup>	Text GO KGV neue Fassung	Bemerkungen
<p>geltend zu machen.</p> <p><sup>2</sup> Erlasse, Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeindeversammlung können mit Beschwerde angefochten werden. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach §§ 146 ff. KO.</p>	<p>geltend zu machen.</p> <p><del><sup>2</sup> Erlasse, Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeindeversammlung können mit Beschwerde angefochten werden. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach §§ 146 ff. KO.</del></p>	
	<p><b>§ 30</b></p> <p>Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Diese Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen tritt am 01. Januar 1983 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 09. November 2011 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2012 in Kraft. Anpassungen des ganzen Reglements an eine gendergerechte Sprache werden nicht im Einzelnen bei den Bestimmungen ausgewiesen.</p> <p><sup>3</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. Juni 2013 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft.</p> <p><sup>4</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. November 2014 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2015 in Kraft.</p> <p><sup>5</sup> <b>Durch Beschlussfassung der Synode vom 15. November 2017 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2018 in Kraft. Davon ausgenommen sind Änderungen in §§ 25 und 29, die erstmals An-</b></p>	

Text GO KGV bisherige Fassung	Text GO KGV neue Fassung	Bemerkungen
	<b>wendung finden auf die Durchführung der Gesamterneuerungswahlen 2019-2022 an der Urne im Herbst 2018 und alle damit zusammenhängenden Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse.</b>	